

SAVE THE DATE

# Fachtag

zum Anti-Foltertag 2023



Vom Zufall zum Casemanagement – Strategien der Optimierung des Verwaltungshandelns bei traumatisierten und anderen vulnerablen Geflüchteten

Freitag • 23. Juni 2023 • 11 bis 15<sup>oo</sup> Uhr

**Ort:** Landeshaus, Schleswig-Holstein Saal, Düsternbrooker Weg 70, Kiel

**Das vollständige Programm** erscheint in Kürze bei den Veranstaltenden und auf: [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

**Info zur Anmeldung:** [migration@paritaetischer-sh.org](mailto:migration@paritaetischer-sh.org)

**Veranstaltende:** Landeszuwanderungsbeauftragter SH, Paritätischer SH und Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

**Förderung:** Refugio Stiftung Schleswig-Holstein



## Frauen aus Guinea

### AsylG: Frauen als besonders schutzbedürftige soziale Gruppe

Andrea Kothen

Eine Entscheidung des VG Berlin vom 16.11.2022 spricht einer Frau die Flüchtlingsanerkennung wegen drohender Rückkehr in eine Zwangsehe in Guinea zu: <https://www.asyl.net/rsdb/m31111>.

Dabei stellt das Gericht fest, dass Frauen in Guinea eine soziale Gruppe gem. AsylG sind. Das VG verweist darin auf ein früher ergangenes Urteil desselben Gerichts (<https://www.asyl.net/rsdb/m31230>), das u.a. ausführlich begründet, dass gerade Frauen als solche, also die Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung im jeweiligen Staat, eine soziale Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG sein können. Dem stehe weder die Größe der Gruppe, noch die Möglichkeit, Untergruppen zu bilden, entgegen.

Aus den Leitsätzen des Urteils: „Der Verfolgungsgrund (soziale Gruppe der Frauen) wird hier aufgrund den von der Klägerin erlittenen Verfolgungshandlungen (Vergewaltigung und Zwangsprostitution) indiziert, da sich diese typischerweise gegen Frauen richten. Das gilt nach den verfügbaren Erkenntnismitteln gerade auch in Guinea, wo Frauen strukturell als minderwertig gelten und vielfältig diskriminiert werden.“

Zur BAMF-Entscheidungspraxis: Guinea hat, obwohl sehr „kleines“ Herkunftsland, nach Somalia und Afghanistan, mit 80 die dritthöchste absolute Zahl an gezählten Anerkennungen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (gV) im ersten Halbjahr 2022. Nach den aus einer Bundestagsanfrage stammenden Zahlen von 2020 entfielen 2/3 der Anerkennungen aufgrund von gV auf minderjährige Mädchen.

Das BAMF selbst hat in einem Länderreport (<https://bit.ly/3YDXgdO>) von 2020 die Lage und die dramatische Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Guinea – von flächendeckender Genitalverstümmelung (FGM/C) über Kinder-Zwangsehen und der verbreiteten Vergewaltigung von Mädchen – drastisch beschrieben. Daraus folgt eine vergleichsweise hohe Anerkennungsquote von guineischen Frauen und Mädchen (gerade auch im Vergleich zu den Asylentscheidungen von Männern), aber – selbstredend – keine 100%ige. Bei einer Einstufung von guineischen Frauen als soziale Gruppe sähe das anders aus.

Hier die uns verfügbaren BAMF-Entscheidungsquoten für Frauen aus Guinea im ersten Halbjahr 2022, bezogen auf nur 378 Entscheidungen: ca. 44% GFK-Status (39 + 126 = 165, davon 80, also weniger als die Hälfte, aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung); 7% subsidiärer Schutz; 3% Abschiebungsverbot; 9% Asylablehnungen und 38% formelle Entscheidungen.

Andrea Kothen arbeitet als Referentin in der Geschäftsstelle von PRO Asyl, Frankfurt/M.